Guide zur Corporate Sustainability Reporting Directive

Machen Sie sich für die CSRD bereit

Jänner 2023

mazars

Guide zur Corporate Sustainability Reporting Directive

Machen Sie sich für die CSRD bereit

Am 16. Dezember 2022 wurde die finale Fassung der **Corporate Sustainability Reporting Directive** (CSRD) im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Diese Veröffentlichung ist das Ergebnis eines mehrmonatigen Prozesses – er begann mit dem CSRD-Entwurf der Europäischen Kommission im April 2021, ging weiter mit der politischen Einigung im Juni 2022 auf eine leicht überarbeitete Fassung und endete mit der formellen Verabschiedung durch das Europäische Parlament und den Europäischen Rat.

Die neue Richtlinie trat 20 Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft, also am 5. Jänner 2023. **Die Mitgliedsstaaten haben seitdem 18 Monate Zeit, um die Richtlinie in nationales Recht umzusetzen** (bis 6. Juli 2024). Dies ist der letzte Schritt, um den Umfang der CSRD-Anforderungen und die Umsetzungsplanung zu spezifizieren.

Worum geht es?

Die CSRD ist **die Aktualisierung der Non-Financial Reporting Directive** (NFRD) aus dem Jahr 2014, die für einige europäische Staaten Berichts- und Transparenzpflichten zu Nachhaltigkeitsaspekten eingeführt hat. In Deutschland wurde sie im Rahmen des CSR-RUGs in deutsches Gesetz überführt.

Die CSRD **erweitert den Kreis der Unternehmen,** die der Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung unterliegen und den neuen Regeln folgen müssen, auf 50.000 Unternehmen (die NFRD galt für 11.700 Unternehmen). Unternehmen im Anwendungsbereich der CSRD müssen auch **Artikel 8 der Taxonomie-Verordnung vom Juni 2020 einhalten,** wodurch der Kreis der Unternehmen erweitert wird, die der Taxonomie-Berichterstattung unterliegen.

Die neue Richtlinie soll die Qualität der berichteten Nachhaltigkeitsinformationen verbessern, **indem sie die Anwendung der European Sustainability Reporting Standards** (ESRS) für alle Unternehmen im Anwendungsbereich der Richtlinie vorschreibt. Unternehmen außerhalb dieses Anwendungsbereichs werden ermutigt, diese Standards ebenfalls einzuhalten oder freiwilligen spezifischen Standards zu entsprechen, die noch entwickelt werden (mehr zum ersten Set der ESRS-Entwürfe in unserem Factsheet).

Zudem erfordert die CSRD eine Prüfung mit **begrenzter Sicherheit in Bezug auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung, die vermutlich bis zum Ende der Dekade auf eine hinreichende Sicherheit ausgeweitet wird.**

Nachhaltigkeitserklärungen müssen in einem **klar erkennbaren Abschnitt des Lageberichts** enthalten sein. Ein solcher Bericht muss **sowohl von Menschen als auch maschinell lesbar** sein durch die Verwendung des European Single Electronic Format (ESEF) und die Kennzeichnung der Nachhaltigkeitserklärungen anhand einer XBRL-Taxonomie, die noch vorbereitet wird. Dies betrifft auch die in Artikel 8 der Taxonomie-Verordnung vorgesehenen Angaben.

Nicht zuletzt müssen die **Arbeitnehmendenvertreter:innen angemessen durch die Unternehmensleitung informiert und konsultiert werden,** damit sie sich besser in den gemeinsamen Dialog einbringen können.

Weshalb gibt es diese neue Richtlinie?

Mit der CSRD will die EU die **Nachhaltigkeitsberichterstattung nach und nach auf Augenhöhe mit der finanziellen Berichterstattung bringen,** im Sinne der Anforderungen des Green Deal und des Ziels, bis 2050 klimaneutral zu sein.

Eine leichte Verteilung verlässlicher, relevanter und vergleichbarer Nachhaltigkeitsinformationen unter allen Wirtschafts- und Finanzakteuren ist die Basis der europäischen Bestrebungen für eine nachhaltige Entwicklung. Doch mit Blick auf diese Ziele kann es keinen deutlichen Fortschritt geben, wenn die grundlegenden Fragen nicht einheitlich verstanden, angegangen und geteilt werden. **Der bestehende Rahmen, der durch die NFRD gesetzt wurde, hat jedenfalls großen Spielraum für die Umsetzung der Berichtspflichten gelassen.** Dies hat zu erheblichen Unterschieden in den verfügbaren Informationen geführt, was hohe Kosten für die Erstellung bedeutet und letzten Endes auch verwirrend oder irreführend sein kann.

Die CSDR soll deshalb vor allem **eine gemeinsame, standardisierte Sprache für die Nachhaltigkeitsberichterstattung schaffen.** Von dieser Richtlinie werden alle Wirtschafts- und Finanzakteure profitieren, vor allem aber die Unternehmen selbst. Das eigentliche Ziel betrifft also nicht die Berichterstattung selbst, sondern die Förderung des Übergangs zu einer nachhaltigeren und integrativeren Wirtschaft. Den eigentlichen Nutzen werden also unsere Umwelt und die Menschen haben.

Guide zur Corporate Sustainability Reporting Directive

Machen Sie sich für die CSRD bereit

Welche Unternehmen/Konzerne sind betroffen?

Die CSRD gilt für folgende Unternehmen:

- **Alle großen Unternehmen,** also sowohl Unternehmen von öffentlichem Interesse bzw. PIEs[1] (auch Nicht-EU-Unternehmen, die an einem EU-regulierten Markt notiert sind) als auch nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen, die mindestens zwei der drei folgenden Kriterien überschreiten:[2] (i) eine durchschnittliche Mitarbeitendenzahl von 250, (ii) einen Nettoumsatz von 40 Mio. Euro und (iii) eine Bilanzsumme von 20 Mio. Euro. Alle Muttergesellschaften eines großen Unternehmens fallen ebenfalls unter den Anwendungsbereich der CSRD.
- **Kapitalmarktorientierte[3] kleine und mittlere Unternehmen[4] (KMU),** also Unternehmen, die mindestens zwei der folgenden Kriterien erfüllen:[2] (i) eine durchschnittliche Mitarbeitendenzahl von 11 bis 250, (ii) einen Nettoumsatz von mehr als 700.000 Euro bis 40 Mio. Euro und (iii) eine Bilanzsumme von mehr als 350.000 Euro bis 20 Mio. Euro.
- **Nicht-EU-Unternehmen** mit einem Nettoumsatz von mindestens 150 Mio. Euro[5] in der EU und mit mindestens einer Niederlassung (mit mindestens 40 Mio. Euro[6] Nettoumsatz in der EU) oder einer Tochtergesellschaft in der EU (großes Unternehmen oder kapitalmarktorientierte KMU).

Nicht kapitalmarktorientierte KMU werden ermutigt, vereinfachte Informationen nach freiwilligen Standards zu veröffentlichen, die ihren Anforderungen und Fähigkeiten angemessen sind.

Große nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen und kapitalmarktorientierte KMU (auch Tochtergesellschafen von Nicht-EU-Konzernen) sind von der Veröffentlichung eigener Nachhaltigkeitserklärungen befreit, wenn sie Teil eines Konzerns sind, der eine konsolidierte „CSRD-konforme“[7] Nachhaltigkeitserklärung veröffentlicht. **Die Ausnahmeregelung für Tochtergesellschaften gilt jedoch nicht für große kapitalmarktorientierte Unternehmen.**

1 Gemäß der EU-Richtlinie 2013/34 sind börsennotierte Unternehmen (also Unternehmen, deren übertragbare Wertpapiere zum Handel an einem regulierten Markt eines Mitgliedsstaats zugelassen sind) Kreditinstitute, Versicherer und Unternehmen, die von einem Mitgliedsstaat als Unternehmen von öffentlichem Interesse benannt sind.
2 Diese drei Kriterien sind zum Bilanzstichtag zu bewerten.
3 Deren übertragbare Wertpapiere zum Handel an einem regulierten Markt eines Mitgliedsstaats zugelassen sind.
4 Ausgenommen Kleinstunternehmen.
5 Diese Umsatzschwelle von 150 Mio. Euro soll für jedes der letzten beiden aufeinanderfolgenden Geschäftsjahre festgesetzt werden.
6 Die Umsatzschwelle von 40 Mio. Euro einer Niederlassung soll für das vorangegangene Geschäftsjahr festgesetzt werden.
7 Konform entweder mit den ESRS oder, wenn relevant, mit Nicht-EU-Standards, die als vollständig äquivalent zu den ESRS gelten, gemäß den Äquivalenzregeln, die von der EU mit Blick auf Nicht-EU-Konzerne gelten.

Welche Informationen müssen veröffentlicht werden?

Unternehmen im Anwendungsbereich der CSRD müssen in ihren Lagebericht relevante Informationen aufnehmen zu (i) **den Auswirkungen des Unternehmens auf Mensch und Umwelt** sowie (ii) zu den **Auswirkungen von Nachhaltigkeitsfaktoren auf die Entwicklung, die Performance und die Position des Unternehmens** (Prinzip der „doppelten Wesentlichkeit“).

Laut CSRD umfassen diese Informationen Folgendes:

a) eine kurze Beschreibung des **Geschäftsmodells** und der **Strategie** des Unternehmens

b) eine Beschreibung der **zeitlich fixierten Ziele zu den Nachhaltigkeitsaspekten,** die sich das Unternehmen gesetzt hat

c) eine Beschreibung der **Rolle der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane mit Blick auf die Nachhaltigkeitsaspekte** sowie ihrer **Expertise und Kompetenzen** für die Wahrnehmung ihrer Rolle oder des Zugangs der Organe zu dieser Expertise und den Kompetenzen

d) eine Beschreibung der **Managementansätze des Unternehmens in Bezug auf die Nachhaltigkeitsaspekte**

e) Informationen zum Vorhandensein von mit **Nachhaltigkeitsaspekten verknüpften Vergütungssystemen** für die Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane,

f) eine Beschreibung

- des **Due Diligence-Prozesses für Nachhaltigkeitsaspekte,**
- der **wichtigsten aktuellen oder potenziellen nachteiligen Auswirkungen** der Geschäftstätigkeiten des Unternehmens **und im Rahmen seiner Wertschöpfungskette** sowie
- aller Maßnahmen, die das Unternehmen ergriffen hat, **um aktuelle oder potenzielle nachteilige Auswirkungen zu vermeiden, zu reduzieren, zu beheben und zu beenden, und der Ergebnisse dieser Maßnahmen**

g) eine Beschreibung der **wesentlichen Risiken des Unternehmens in Bezug auf die Nachhaltigkeitsaspekte,** einschließlich einer Beschreibung der **wesentlichen Abhängigkeiten des Unternehmens von diesen Aspekten** und wie das Unternehmen diese Risiken handhabt,

h) **Indikatoren,** die für die genannten Angaben relevant sind.

Die offenzulegenden Informationen von kapitalmarktorientierten KMU, kleinen und nicht komplexen Kreditinstituten und unternehmenseigenen Versicherungs- und Rückversicherungsgesellschaften können laut CSRD begrenzt werden, um ihnen keine unverhältnismäßig große Verwaltungslast aufzubürden. Dafür können solche Unternehmen spezifische ESRS anwenden (im Unterschied zu den generellen ESRS, die für Großunternehmen gelten).

In der Praxis werden die Informationen, die betroffene Unternehmen im Rahmen der CSRD und in Übereinstimmung mit den ESRS veröffentlichen müssen, strukturell den Empfehlungen der Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD) folgen. Hierbei gibt es vier Kategorien: (1) Governance, (2) Strategie, (3) Management von Auswirkungen, Risiken und Chancen sowie (4) Kennzahlen und Ziele. Darüber hinaus werden sie die drei ESG-Themen (Umwelt, Soziales, Governance) abdecken.

Inwieweit unterliegen die Informationen einer Prüfpflicht?

Für Nachhaltigkeitserklärungen und die darin enthaltenen Informationen wird eine **verpflichtende Prüfung** mit begrenzter Sicherheit („limited assurance“) zu Beginn eingeführt. Voraussichtlich ab 2028 soll eine Prüfung mit hinreichender Sicherheit („reasonable assurance“) erfolgen (dem geht allerdings eine Bewertung der Durchführbarkeit für Wirtschaftsprüfer:innen und Unternehmen voraus).

Die Prüfung muss von den **Abschlussprüfer:innen des Unternehmens** durchgeführt werden. Mitgliedsstaaten können auch **unabhängige Prüfer:innen (IASP)** oder andere Abschlussprüfer:innen für den Bestätigungsvermerk zulassen. Wenn ein Mitgliedsstaat IASP für den Bestätigungsvermerk für die Nachhaltigkeitsberichterstattung zulässt, sollte er auch andere Abschlussprüfer:innen als für die finanzielle Berichterstattung zulassen. Wenn ein Mitgliedsstaat verlangt, dass dieselben Abschlussprüfer:innen sowohl die Prüfung des Jahresabschlusses als auch diejenige der Nachhaltigkeitsberichterstattung durchführen, kann der Prüfbericht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung als separater Teil in den Prüfbericht des Jahresabschlusses aufgenommen werden. Der Bericht eines IASP sollte entweder als Anhang zum Lagebericht oder auf eine andere öffentlich zugängliche Weise verfügbar gemacht werden.

Die Prüfer:innen legen einen Bericht vor über (i) die Übereinstimmung der Nachhaltigkeitsberichterstattung mit den Anforderungen der Richtlinie, auch der ESRS, (ii) den ausgearbeiteten Prozess im Unternehmen, um die zu berichtenden Nachhaltigkeitsinformationen zu identifizieren, (iii) die Compliance mit der Anforderung, die Nachhaltigkeitsberichterstattung ESEF-konform (sprich maschinell lesbar) zu erstellen, und (iv) die Übereinstimmung mit den Berichtsanforderungen von Artikel 8 der Taxonomie-Verordnung.

Wie werden diese Informationen überwacht?

Die CSRD gibt **dem Prüfungsausschuss eine neue Rolle,** indem sie dessen Verantwortung für die finanzielle Berichterstattung auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung ausweitet, inklusive deren Digitalisierung.

Der Prüfungsausschuss überwacht (i) den Prozess der Nachhaltigkeitsberichterstattung, (ii) die Wirksamkeit der internen Qualitätskontrolle des Unternehmens und seines Risikomanagementsystems in Bezug auf seine Nachhaltigkeitsberichterstattung und, wo machbar, die entsprechende interne Prüfung.

Zudem wurden dem Prüfungsausschuss neue Aufgaben in Bezug auf die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung zugewiesen:

- Er informiert die maßgeblichen Leitungsorgane über das Ergebnis der Prüfung der Nachhaltigkeitserklärung und legt dar, wie diese Prüfung zur Korrektheit der Nachhaltigkeitsberichterstattung beigetragen hat und welche Rolle der Prüfungsausschuss dabei gespielt hat.
- Er überwacht die Prüfung der Nachhaltigkeitserklärung, im Speziellen die Durchführung.
- Er überprüft und überwacht die Unabhängigkeit der Abschlussprüfer:innen oder des IASP, die die Prüfung durchgeführt haben.

Mitgliedsstaaten können zulassen, dass die Aufgaben des Prüfungsausschusses in Bezug auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung und ihre Prüfung auch von den Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen als Ganzes durchgeführt werden **oder von einem dedizierten Organ, das von den Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen eingerichtet wurde.**

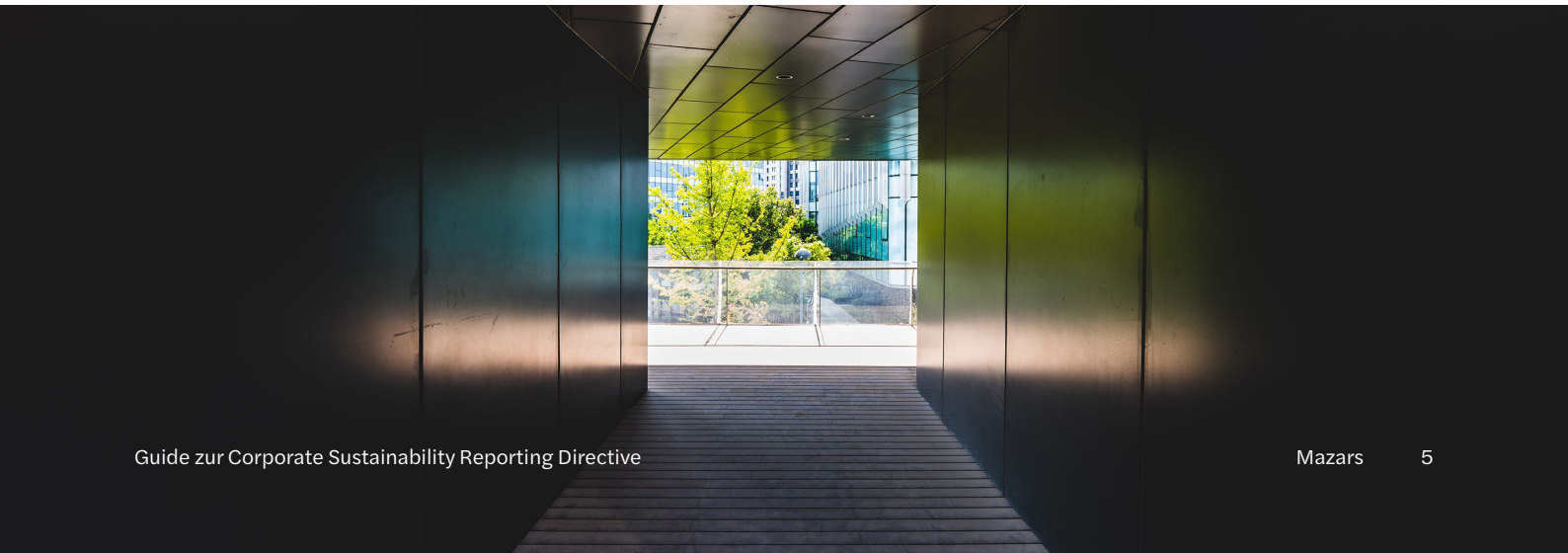

Guide zur Corporate Sustainability Reporting Directive

Machen Sie sich für die CSRD bereit

Wann wird die CSRD erstmalig angewendet?

Nach einem 4-Stufen-Plan ist die CSRD ab den folgenden Jahren verpflichtend:

1. **2024 (Veröffentlichung des Berichts Anfang 2025) für große PIEs mit mehr als 500 Beschäftigten (die bereits der NFRD unterliegen), auf der Basis der sektorunabhängigen Standards, die voraussichtlich Ende Juni 2023 von der Europäischen Kommission verabschiedet werden**[8]
2. **2025** (Veröffentlichung des Berichts Anfang 2026) für große Unternehmen (die nicht der NFRD unterlagen), einschließlich kapitalmarktorientierter Unternehmen mit durchschnittlich 250 bis 500 Beschäftigten, die entweder das Nettoumsatz- oder das Gesamtbilanzkriterium überschreiten, auf der Basis (i) der sektorunabhängigen Standards und (ii) der sektorspezifischen Standards, die voraussichtlich Ende Juni 2023 bzw. Ende Juni 2024 von der Europäischen Kommission verabschiedet werden (was für die ersten sektorspezifischen Standards noch zu bestätigen ist)
3. **2026**[9] (Veröffentlichung des Berichts Anfang 2027) für kapitalmarktorientierte KMU, wenn sie nicht begründet die zweijährige Übergangsregelung[10] nutzen, auf der Basis der ESRS für kapitalmarktorientierte KMU, die voraussichtlich Ende Juni 2024 von der Europäischen Kommission verabschiedet werden
4. **2028** (Veröffentlichung des Berichts Anfang 2029) für Nicht-EU-Unternehmen, die die genannten CSRD-Bedingungen erfüllen, auf der Basis der (i) ESRS für Nicht-EU-Unternehmen[11], die voraussichtlich Ende Juni 2024 von der EU-Kommission verabschiedet werden, oder der (ii) Nicht-EU-Standards, die als vollständig äquivalent zu den ESRS gelten, gemäß der Äquivalenzregeln, die von der Europäischen Kommission noch definiert werden

8 Nachfolgende Berichte über spätere Zeiträume werden auf dem generellen ESRS-Rahmen basieren, also sowohl sektorunabhängige als auch sektorspezifische Standards umfassen, sobald diese Standards verfügbar sind (einige davon wird die Europäische Kommission im Juni 2024 verabschieden).

9 Erstes Jahr für die ESRS-Berichterstattung auch für kleine und nicht komplexe Kreditinstitute und unternehmenseigene Versicherungs- und Rückversicherungsgesellschaften, gemäß der CSRD.

10 Der erste Bericht wird dann Anfang 2029 über das Geschäftsjahr 2028 veröffentlicht.

11 Wenn diese sich nicht für die allgemeinen ESRS entscheiden (also für die Standards, die für Großunternehmen gelten).

Guide zur Corporate Sustainability Reporting Directive
Machen Sie sich für die CSRD bereit

Wie können sich große Unternehmen von öffentlichem Interesse vorbereiten?

Unterliegt Ihr Unternehmen bereits der NFRD, empfehlen wir folgendes Vorgehen:

Ab jetzt bis Ende Juni 2023

- Machen Sie sich mit dem finalen CSRD-Text vertraut.
- Lesen Sie den Entwurf der sektorunabhängigen ESRS, der am 22. November 2022 von der EFRAG (European Financial Reporting Advisory Group) veröffentlicht und der Europäischen Kommission zur abschließenden Zustimmung vorgelegt wurde.
- Klären Sie die Folgen für Ihre Berichtssysteme, Prozesse und Instrumente der Nachhaltigkeitsberichterstattung.
- Identifizieren Sie den Aktualisierungsbedarf („Gap-Analyse“) und ermitteln Sie, was zu tun ist.
- Definieren und realisieren Sie eine entsprechende Agenda.

Zwischen Ende Juni 2023 und Ende 2024

- Stellen Sie sicher, dass die endgültig von der Europäischen Kommission verabschiedeten Standards keine Änderungen im Vergleich mit den maßgeblichen Entwürfen der EFRAG enthalten.
- Beschaffen Sie die nötigen Informationen und entwerfen Sie Ihre Nachhaltigkeitserklärung in Übereinstimmung mit den sektorunabhängigen ESRS, die von der Europäischen Kommission durch einen Delegierten Rechtsakt Ende Juni 2023 verabschiedet werden.
- Lesen Sie gegebenenfalls die ersten zehn Entwürfe der sektorspezifischen ESRS, die Mitte November 2023 von der EFRAG voraussichtlich veröffentlicht und der Europäischen Kommission zur abschließenden Zustimmung vorgelegt werden.

2025

- Veröffentlichen Sie Ihre erste Nachhaltigkeitserklärung für das Geschäftsjahr 2024 in Übereinstimmung mit den sektorunabhängigen ESRS – im ersten Jahr der Anwendung sind keine Vergleichsinformationen erforderlich.
- Beschaffen Sie die nötigen Informationen und entwerfen Sie Ihre Nachhaltigkeitserklärung in Übereinstimmung mit den ersten sektorspezifischen ESRS, die von der Europäischen Kommission durch einen Delegierten Rechtsakt Ende Juni 2024 verabschiedet werden (erstmalig anzuwenden in Ihrer Nachhaltigkeitserklärung für 2025 – was noch bestätigt wird).

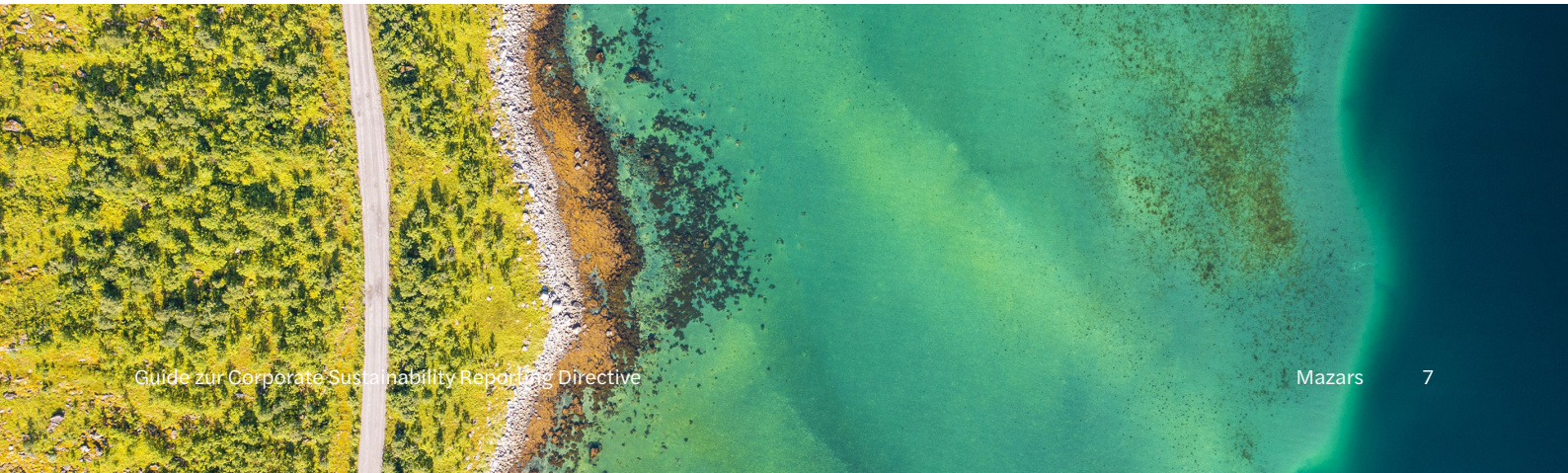

Guide zur Corporate Sustainability Reporting Directive
Machen Sie sich für die CSRD bereit

Wie können sich große nicht börsennotierte Unternehmen vorbereiten?

Wenn Ihr Unternehmen bisher keine Nachhaltigkeitserklärungen veröffentlicht hat, empfehlen wir folgendes Vorgehen:

Ab jetzt bis Ende 2023

- Machen Sie sich mit den Herausforderungen der Nachhaltigkeitsberichterstattung und mit dem Inhalt der CSRD (Ziele, Berichtsstruktur, Methoden etc.) vertraut.
- Führen Sie eine erste Wesentlichkeitsanalyse durch und ermitteln Sie Ihre wichtigsten spezifischen Nachhaltigkeitsaspekte (Auswirkungen, Risiken und Chancen).
- Klären Sie die Anforderungen an die Berichterstattung (Richtlinien, Maßnahmenpläne, relevante Indikatoren).
- Überprüfen Sie auf dieser Basis Ihre Organisation (Prozesse, Systeme, Instrumente), um einen ersten Eindruck von dem Weg zu gewinnen, den Sie so früh wie möglich einschlagen sollten, und um die erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen.
- Setzen Sie Ihren Maßnahmenplan um: Passen Sie Ihr Geschäft, Ihre Prozesse, Ihre Berichterstattung sowie Ihr Information Control Framework und Ihre Informationssysteme an.
- Integrieren Sie in Ihren Maßnahmenplan die genauen Anforderungen an die Informationsbeschaffung, wie sie durch die sektorunabhängigen Standards vorgegeben werden, die am 22. November 2022 von der EFRAG veröffentlicht und der Europäischen Kommission zur endgültigen Zustimmung am 22. November 2022 vorgelegt wurden.

2024 und 2025

- Schärfen Sie die Wesentlichkeitsanalyse und bestimmen Sie die zu veröffentlichenden Informationen.
- Implementieren Sie neue Prozesse und Reporting-Systeme.
- Beschaffen Sie die Informationen, die für Ihre erste Nachhaltigkeitserklärung nötig sind.
- Definieren Sie den präzisen Inhalt der Erklärung und wie sie in Ihren Lagebericht passt.
- Verfassen Sie Ihre Nachhaltigkeitserklärung auf der Basis der sektorunabhängigen ESRS, die durch einen Delegierten Rechtsakt der Europäischen Kommission Ende Juni 2023 verabschiedet werden.
- Integrieren Sie gegebenenfalls die Anforderungen an die Informationsbeschaffung entsprechend den sektorspezifischen Standards, die voraussichtlich Mitte November 2023 von der EFRAG veröffentlicht und der Europäischen Kommission zur endgültigen Zustimmung vorgelegt werden (die Veröffentlichung der 41 sektorspezifischen Standards erstreckt sich über drei Jahre), in Ihren Maßnahmenplan.
- Setzen Sie gegebenenfalls verfügbare CSRD-konforme Nachhaltigkeitserklärungen als Benchmark.
- Wählen Sie einen Prüfer für Ihre Nachhaltigkeitserklärung, die erstmals Anfang 2026 veröffentlicht werden soll.

2026

- Veröffentlichen Sie Ihre erste Nachhaltigkeitserklärung für das Geschäftsjahr 2025 in Übereinstimmung mit den ESRS, sowohl auf sektorunabhängiger als auch auf sektorspezifischer Ebene (wobei die sektorspezifischen Standards gegebenenfalls noch bestätigt werden müssen). Für das erste Jahr der Anwendung sind keine Vergleichsinformationen erforderlich.

MEHR Zeit zum Kennenlernen

Gerne helfen wir Ihnen weiter. Einfach persönlich und unverbindlich.

Kontakt

Mazars Austria GmbH
Kärtner Ring 5-7, 1010 Wien
Tel: +43 1 53174
vienna@mazars.at

Hafnerplatz 12, 3500 Krems
Tel: +43 2732 847 50
krems@mazars.at

www.mazars.at

Follow us

https://www.linkedin.com/company/mazarsinaustria
https://www.facebook.com/mazarsinaustria
https://www.instagram.com/mazarsinaustria/

#MAZARSFORGOOD

mazars